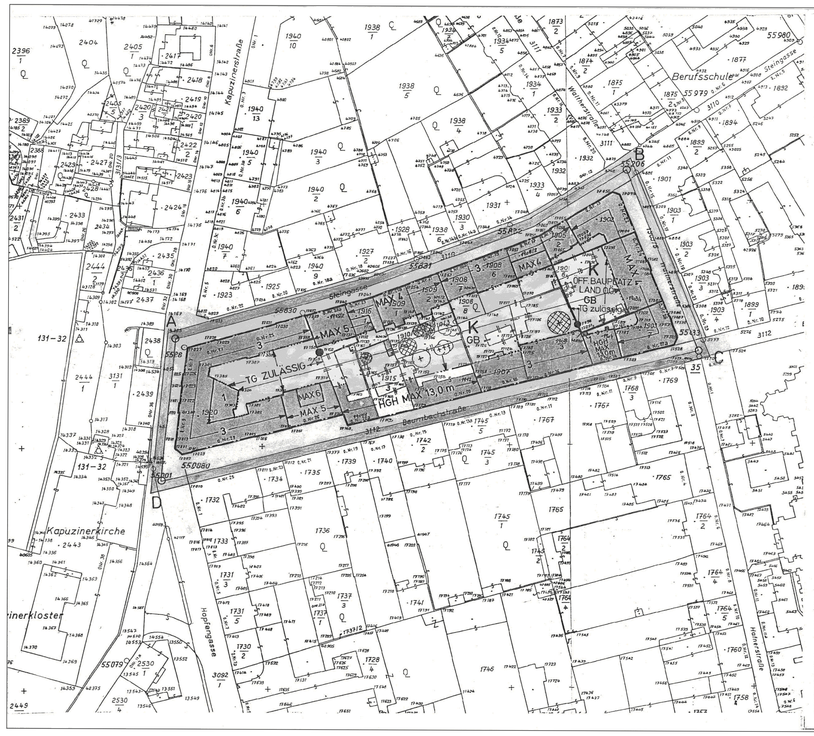


LIFTANLAGEN UND NOTSTIEGEN SIND AUSSERHALB DER INNEREN BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN BEI NEUBAUTEN.

LOGGIEN UND WINTERGÄRTEN SIND MIT EINER TIEFE BIS MAX 2m AUSSERHALB DER INNEREN BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG.

DIE ERRICHTUNG VON ABSTELLPLÄTZEN IN HÖFEN UND VORGÄRTEN IST UNZULÄSSIG

DIE ERRICHTUNG VON OBERIRDISCHEN GARAGEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENEN STELLPLÄTZEN IN HÖFEN UND VORGÄRTEN IST UNZULÄSSIG.

DIE VERSIEGELUNG DER HOF-UND VORGARTENFLÄCHEN IST UNZULÄSSIG. UNTER VERSIEGELUNG VERSTEHT MAN DIE HERSTELLUNG EINER OBERFLÄCHEN-BEFESTIGUNG MIT EINEM WASSERUNDURCHLÄSSIGEN AUFBAU (z.B. ASPHALT, BETON, PLATTEN AUF UNTERBETON,PFLASTERUNG OHNE WASSERDURCHLÄSSIGE FUGEN)

BEI NEU- UND ZUBAUTEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 100 M² SIND DIE DACH-FLÄCHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 12 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

DIE TIEFGARAGENDACHFLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.
DIE TIEFGARAGENEINFAHRTEN UND -RAMPEN SIND IM INNENHOF EMISSIONSABSCHIRMEND ZU ÜBERDECKEN. DIE ÜBERDECKUNGEN SIND ZU BEGRÜNEN, SOFERNE NICHT GRÜNDE DES ORTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

DIE BEGRÜNTE TIEFGARAGENDACHFLÄCHE MUSS VOM BEZUGSPUNKT AUS GEMESSEN NIVEAUGLEICH MIT DEM ANGRENZENDEN NACHBARGRUNDSTÜCK AUSGEFÜHRT WERDEN.

BEI ERRICHTUNG EINER TIEFGARAGE SIND MINDESTENS 30% DER BAUPLATZFLÄCHE FÜR GRÜNFLÄCHEN ÜBER GEWÄCHSENEM BODEN FREIZUHALTEN.

HOFEINFAHRTEN SIND MIT IMMISSIONSABSCHIRMENDEN TOREN AUSZUSTATTEN.

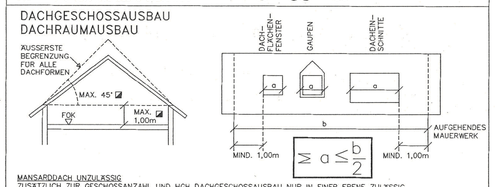
FENSTERLOSE AUSSENMAUERN SIND SO ZU BEGRÜNEN, DASS DAVOR BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

DIE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE WASSERVERSORGUNGS-UND ABWASSERENTSORGUNGSNETZ.
DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS-, GAS- BZW. FERNWÄRMENETZ.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET	STRASSENFLUCHTLINIEN
WR	REINES WOHNGEBIET	GRENZLINIEN
K	KERNGEBIET	
M	GEMISCHTES BAUGEBIET	
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBS-WOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.	BAUFLUCHTLINIEN
D	DORFGEBIET	HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN	ANBAUVERBINDLICH
I	INDUSTRIEGEBIET	
GR	GRÜNLAND	
L	LANDEFLÄCHE	KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
B	BETRIEBSBAUGEBIET	
OB	OFFENE BAUWEISE	GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	
gr	GRUPPENBAUWEISE	GRENZE D. STADTGEBIETES
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM	ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
Sgr	BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU-KÖRPERN ZULÄSSIG).	VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
		HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).	BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGE-GEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
SGB	SONDERFORM EINER GESCHLOSSENE BAUWEISE BEBAUUNG STRASSENSEITIG FORTLAUFEND VON NACHBARGRUNDGRENZE ZU NACHBARGRUND-GRENZE BZW. BIS ZUR AUSGEWIESENEN BAUFLUCHTLINIE.	VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
		ALTBESTAND
GA	GEHSTEIGANSCHNITT	ABBRUCH
1,2,3,4...	GESCHOSSANZAHL	
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG	DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES)	
BMZ	BAUMASSENZAHL	
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE	
G	GARAGE	ZU PFLANZEN
TG	TIEFGARAGE	BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE
E	EINSTELLPLATZ	
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG	
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG	ZU ERHALTEN
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG	

DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU



MANSARDDACH UNZULÄSSIG
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HOH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG. DARÜBER HINAUS EMPORE BIS 50% DER EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

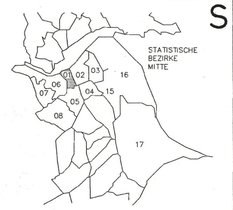
☑ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAU-FÄHIGEN DÄCHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWEITERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN

M	01	12	01	00	S
BPL. BEZIRK	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG	

STEINGASSE–
WALTHERSTRASSE
IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG



M 1:1000 FLÄCHE ca. 13.300 m²

BEGRENZT DURCH LINIENZUG
A–B–C–D–A

ÖFF. PLANAUFLAGE	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES DATUM: 18.5.1995
ÖÖ. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 15 VOM 14.8.1995	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 15.8.1995

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: ARCH.HELMUT WERTHGARNER

ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG: OBR. DI. SCHONDORFER

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: OBR. DI. BRUNNER

GEZEICHNET PROJEKTGRUPPE RAUMPLANUNG DIPL.ING.GERHARD LUEGER 11.09.1990

GEÄNDERT	TOMITZA	AM 18.11.1992
GEÄNDERT	HEILER	AM 16.12.1993
GEÄNDERT	PERTLWIESER	AM 26.01.1994
GEÄNDERT	HEILER	AM 04.04.1995